

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 59 / Ausgabe vom 17.12.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

59.1	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W 139, 1. Änderung „Liebenauer Feld“ in Worms, Flur 10, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 4-6
59.2	Bebauungsplan-Entwurf N 96 für das Gebiet ‚südlich der L 425‘, 1. Änderung in Worms (Vorhabenbezogener Bebauungsplan), Flur 21 und 22; Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 7-9
59.3	Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Neubesetzung des Kehrbezirks Worms III	Seite 10
59.4	Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Worms, Gemarkung Pfeddersheim	Seite 11-12
59.5	Haushalt 2021 - Nachgenehmigung von Investitionskrediten	Seite 13
59.6	Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 15.12.2021	Seite 14-24
59.7	Versteigerungen unter www.zoll-auktion.de	Seite 25

BEKANNTMACHUNG

- 6 - Bereich Planen und Bauen
- 6.1 - Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Bauleitplanung der Stadt Worms

hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W 139, 1. Änderung „Liebenauer Feld“ in Worms, Flur 10, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 28.10.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W 139, 1. Änderung „Liebenauer Feld“ in Worms, Flur 10, beschlossen. Mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan mit der dazugehörenden Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1. i.V. mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Ergänzend fand gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB auch die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten: durch die Straßenmitte der Bebelstraße

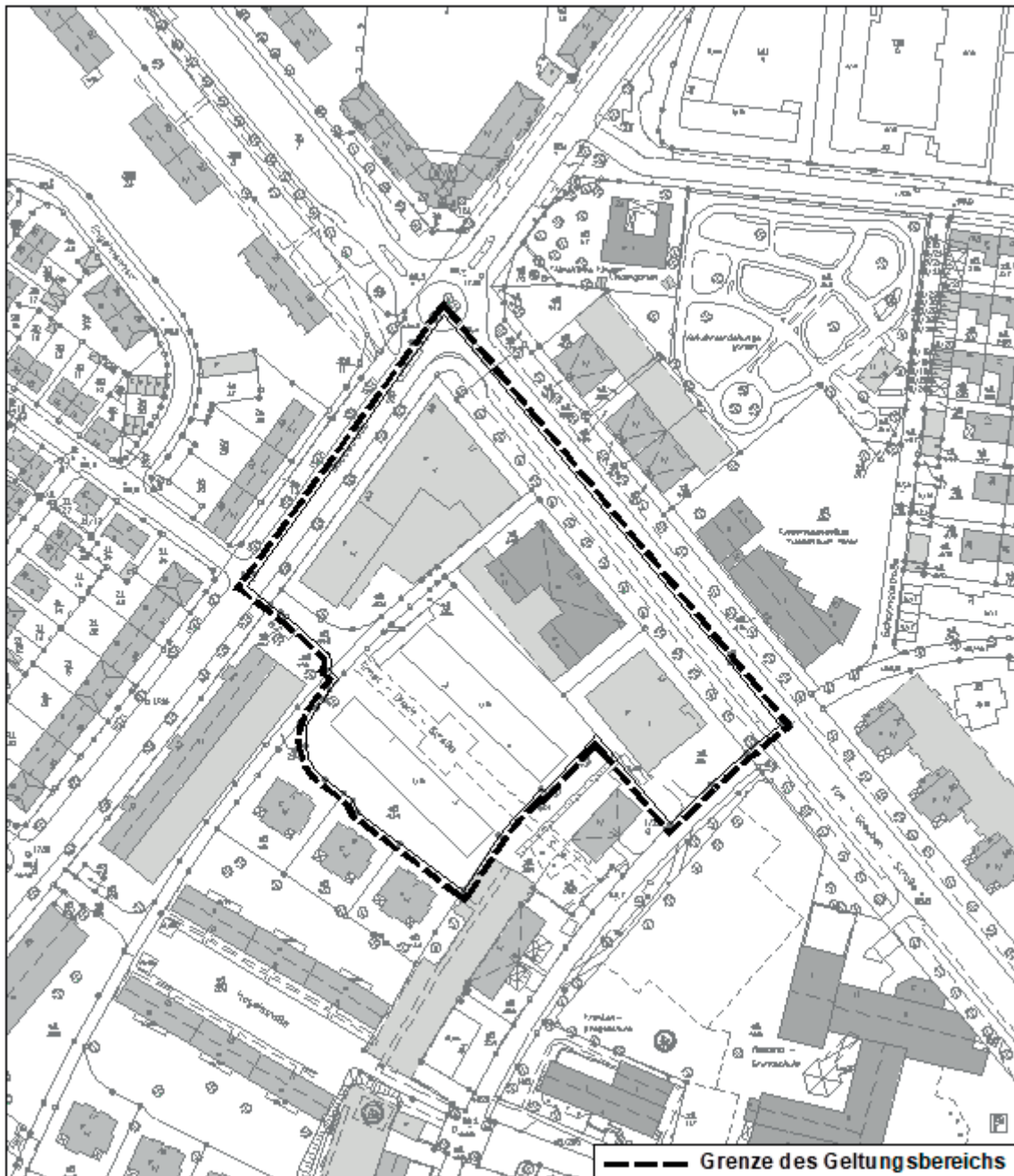
im Nordosten: durch die Straßenmitte der Von-Steuben-Straße

im Südosten: durch die nördliche Grenze der Carl-Schurz-Straße und die nördlichen Grenzen der Grundstücke Carl-Schurz-Straße 19 - 21

im Südwesten: durch die nordöstliche Grenze der Grundstücke Ernst-Bloch-Straße 7 – 11 und die nordöstliche Grenze des Grundstückes Bebelstraße 44

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

**Übersichtsplan zum Bebauungsplan W 139, 1. Änderung „Liebenauer Feld“ in Worms,
Flur 10 (unmaßstäblich)**



Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB und § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 , Abs. 2a sowie Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Jedermann kann von nun an den Bebauungsplan mit der dazugehörenden Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Worms im Bereich 6 - Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Worms, den 10.12.2021
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Betr.: 6 - Planen und Bauen
6.1 - Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

**hier: Bebauungsplan-Entwurf N 96 für das Gebiet ‚südlich der L 425‘,
1. Änderung in Worms (Vorhabenbezogener Bebauungsplan), Flur 21 und 22**

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes N 96 für das Gebiet ‚südlich der L 425‘, 1. Änderung in Worms (Vorhabenbezogener Bebauungsplan), Flur 21 und 22 mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet betrifft Teilbereiche der Flur 21 und Flur 22 der Gemarkung Herrnsheim und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: beginnend an der Kreisverkehrsanlage der Straße ‚Langgewann‘ und der ‚L 425‘ durch die ‚L 425‘,
- im Osten: durch die ‚B 9‘ (Mainzerstraße),
- im Süden: durch die Wirtschaftswege Flur 22 Nr. 126/5 und 157 sowie Flur 21, Nr. 126/7,
- im Westen: durch die Straße ‚Langgewann‘ bis zum Ausgangspunkt

Die genaue Gebietsumschreibung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Zum Bebauungsplan-Entwurf N 96. 1. Änderung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederter Umweltbericht – dieser enthält Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen.
- Entwässerungsstudie mit den Schwerpunkten Niederschlagswasserversickerung und Schmutzwasserabfluss
- Immissionsschutzgutachten welche zum einen die Geruchsimmisions-Situation und zum anderen die Schallemissionen des geplanten Vorhabens untersuchen
- Artenschutzrechtliche Prüfung welche die Flora und Fauna untersucht und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf diese darstellt
- Pflege- und Entwicklungskonzeption
- Fachtechnische Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach § 50 BImSchG (Störfallgutachten)
- Stellungnahmen der Abteilung 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft zu folgenden Themen:

- Hochwasserrisiken
 - Niederschlagswasserversickerung
 - Hinweise zu den Schutzgütern Boden, Klima, Freiraumschutz, Biotopvernetzung und Landschaftsbild
 - Klimaschutz und Klimaanpassung
 - Eingrünung des Gebäudes
- Stellungnahme der Abteilung 3.09 – Brand- und Katastrophenschutz zur Vereinbarkeit einer Photovoltaikanlage mit der als Gefahrstofflager genutzten Hallenerweiterung
 - Stellungnahme des Entsorgungs- und Baubetriebes Worms zum Umgang mit Niederschlagswasser, immissionsschutzrechtlichen Belangen und der Störfallthematik
 - Stellungnahme der Abteilung 6.7 – Grünflächen und Gewässer zu den im Bebauungsplan festgesetzten Baumarten
 - Stellungnahme der SGD Süd, Abteilung 3 – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz zu den Themen Hochwasser, Niederschlagswasserversickerung und Bodenschutz
 - Stellungnahme der SGD Süd, Regionale Gewerbeaufsicht zu immissionsschutzrechtlichen Belangen und der Störfallthematik
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen
 - Abwägungsergebnis des Stadtrates zu den betreffenden Stellungnahmen

Der Bebauungsplan-Entwurf N 96, 1. Änderung liegt mit der dazugehörigen Begründung, den Gutachten und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum vom

27.12.2021 bis einschließlich 28.01.2022

während der Dienststunden im Rathaus am Marktplatz, im Flur des 1. Obergeschosses beim Bereich 6 - Planen und Bauen, Abteilung 6.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06241 853 6001 ist erforderlich. Ergänzend können der Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung auf der Internetseite **www.beteiligung.worms.de** eingesehen werden. Während der oben genannten Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Für eine längere Auslegungsfrist lagen keine wichtigen Gründe vor.

Worms, den 16.12.2021
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Übersichtsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes N 96

**Industriegebiet Worms-Nord I,
Gemarkung Herrnsheim, Flur 21 und Flur 22**

(unmaßstäblich)



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Neubesetzung des Kehrbezirks Worms III

Aufgrund § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 Abs. 1 SchfHwG vom 26.11.2008 (BGBl. I S.2242), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 23.Januar 2013 wurde

Herr Jannis Merkle, Unterer Sommerwaldweg 122, 66953 Pirmasens

am 02.11.2021 mit Wirkung vom 01.01.2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den oben genannten Kehrbezirk für sieben Jahre bestellt.

Worms, den 08.12.2021
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Worms, Gemarkung Pfeddersheim

In der Gemarkung Pfeddersheim, Flur 4, Flurstück 41/3 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Zerlegungsvermessung bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 09.12.2021 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenze und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt – abgemarkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 03.01.2022 bis 17.01.2022 bei der öffentlichen Vermessungsstelle Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.2 - Stadtvermessung und Geoinformationen, Marktplatz 2, 67547 Worms, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Absprache eingesehen werden (Telefon: +49 6241 / 853 - 6205).

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.2 – Stadtvermessung und Geoinformationen, Marktplatz 2, 67547 Worms oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den Signaturgesetz an: stv-worms@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Worms, 17.12.2021
Henning Stramm, Obervermessungsrat
Stadtverwaltung Worms
Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Abteilung 6.2 - Stadtvermessung und Geoinformationen
Marktplatz 2
67547 Worms

BEKANNTMACHUNG

Haushalt 2021 - Nachgenehmigung von Investitionskrediten

Gemäß Verfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zum Haushalt 2021 vom 02.02.2021 wurden zunächst nur 20.000.000 € Investitionskredite genehmigt.

Die verbleibende Investitionskreditermächtigung in Höhe von 7.462.100 € wurde vorerst versagt.

Mit Schreiben vom 02.12.2021 wird zur Sicherstellung der Finanzierung der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2021 auf 27.462.100 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite mit einem Teilbetrag in Höhe von 26.200.000 € genehmigt.

In Höhe des danach verbleibenden Betrages von 1.262.100 € verbleibt es bei der Versagung der Investitionskreditgenehmigung.

Worms, den 13.12.2021
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 15.12.2021

Der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms hat am 14.12.2021 aufgrund der §§ 24 und 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. ebwo/059/VR2021):

§ 1

Art und Umfang der Entgelterhebung

(1) ¹Der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 von der Stadt Worms die Selbstverwaltungsaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) übertragen. ²Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung die folgenden Entgelte:

1. eine Niederschlagswassergebühr zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 2)
2. eine Schmutzwassergebühr zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser (§§ 3 und 4)
3. eine Gebühr für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben oder Kleinkläranlagen (§ 4)
4. eine Gebühr für Abwasseruntersuchungen (§ 8)
5. eine Gebühr für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen (§ 7)
6. einen Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 6)

(1) Zu den Kosten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Abwasserabgabe. § 9 bleibt unberührt.

- (2) Bei Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Entgelte zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Abflussfläche. Als Abflussfläche gilt die bebaute oder befestigte und unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche (tatsächlich entwässerte Fläche).
- (2) ¹Als angeschlossen gilt eine Abflussfläche auch dann, wenn der Anschluss mittels eines Überlaufes hergestellt wurde. ²In diesem Falle wird für die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch dezentrale Versickerungseinrichtungen auf dem eigenen Grundstück ein Abschlag in Form einer Reduzierung der Abflussfläche nach Absatz 1 gewährt.
³Die Abflussfläche reduziert sich dabei bei einer Mulden- oder Rigolen-/ Rohrversickerung im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 in der derzeit gültigen Fassung (die Einsichtnahme in das Arbeitsblatt ist bei der ebwo AöR möglich) um jeweils 5 Quadratmeter je vorgehaltenem Quadratmeter Versickerungsfläche (Länge multipliziert mit der versickerungswirksamen Breite der Anlage).
⁴Bei einer Schachtversickerung reduziert sich die Abflussfläche um die Fläche, die nach den Vorgaben des in Satz 3 genannten DWA-Arbeitsblattes zur Bemessung an einen Sickerschacht ohne Überlauf angeschlossen werden könnte. ⁵Der entsprechende Nachweis ist durch den/die Grundstückseigentümer*innen zu erbringen.
⁶Die Höhe des Abschlages darf 70 % der Abflussfläche nicht überschreiten.
- (3) ¹Bei der Ermittlung der Abflussfläche im Sinne von Absatz 1 bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
 - a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %, zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisternenvolumens (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

²Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

- (4) ¹Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser ist der/die Grundstückseigentümer*in verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. ²Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der ebwo AöR schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

§ 3

Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr ist nach der Schmutzwassermenge (§ 4), die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, zu berechnen. ²Bei nichthäuslichem Abwasser wird diese entsprechend den nachfolgenden Regelungen gewichtet.
- (2) ¹Soweit die Beseitigung von Abwasser einschließlich der Schlammbehandlung und – beseitigung einen erhöhten Aufwand der ebwo AöR erfordert, erfolgt eine Gewichtung des Schmutzwassers. ²Ein erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf), den Wert 700 mg/l übersteigt.
- (3) Für die Gewichtung wird festgestellt, wie hoch der Anteil der Kosten für die
- biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und der Abwasserabgabe sowie
 - der Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen,

jeweils gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist.

- (4) ¹Bemessungsgrundlage für die Gewichtung ist der CSB, der den im Absatz 2 genannten Wert überschreitet, und das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen). ²Dabei wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Abwasserproben pro Jahr zugrunde gelegt.

³Der Gewichtungsfaktor G wird nach der folgenden Formel (gerundet auf eine Nachkommastelle) berechnet:

$$G = \{(CSB : 700) \times \text{Kostenanteil biologischer und chemischer Reinigung und Abwasserabgabe} + \text{restliche Kosten der Schmutzwasserbeseitigung}\} \times F$$

$$F = 1 \text{ wenn das Verhältnis von CSB zu BSB}_5 \text{ den Wert 2 nicht überschreitet, ansonsten gilt} \\ F = (CSB : BSB_5) : 2$$

⁴Mit dem nach Satz 3 ermittelten Vomhundertsatz wird die tatsächliche Schmutzwassermenge multipliziert.

- (5) ¹Die Ermittlung der Werte erfolgt aus der nicht abgesetzten Zwei-Stunden-Mischprobe. ²Fällt das Abwasser aufgrund technischer Gegebenheiten nicht kontinuierlich an (z. B. chargenweise Abwasserbehandlung), so kann die 2-Std.-Mischprobe durch eine qualifizierte Stichprobe einer Charge ersetzt werden.
³Das jeweilige Analyseverfahren ergibt sich aus der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserverordnung –AbwV-) vom 21.03.1997 (BGBl. S. 566) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) ¹Bestehen zwischen dem/den Abgabepflichtigen und der ebwo AöR Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Verschmutzungsgrades des Abwassers, so kann der/die Abgabepflichtige auf eigene Kosten ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einholen. ²Die ebwo AöR ist dabei vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Jahresschmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gelten
- das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser. Dabei ist im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet der letzte vor dem 01. Oktober des Vorjahres abgelesene 12-monatige Wasserverbrauch und im vom Wasserversorgungsverband für das Seebachgebiet versorgten Gebiet der Wasserbezug des vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen. Liegt ein 12-monatiger Verbrauch nicht vor, so ist der letzte Teiljahresverbrauch auf einen Jahresverbrauch hochzurechnen.
 - das im Vorjahr auf dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie das zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen entnommene Wasser.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch ist durch geeichte Wasserzähler festzustellen. ²Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserzähler an leicht zugänglichen Stellen durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.
³Die ermittelte Wassermenge ist der ebwo AöR bis zum 31. Januar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. ⁴Wo Wasserzähler nicht oder noch nicht vorhanden sind, offensichtlich unrichtig oder noch keinen 12-monatigen Verbrauch angezeigt haben, oder eine Mitteilung nach Satz 3 nicht erfolgte, wird die Wassermenge durch die ebwo AöR geschätzt. ⁵Dabei ist bei ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Häusern von 35 m³ pro Bewohner und Jahr auszugehen.
- (3) ⁶Die auf einer Schätzung beruhende Veranlagung kann durch eine Nachveranlagung ersetzt werden. ⁷Sie ist durch eine Nachveranlagung zu ersetzen, wenn ein entsprechender Antrag durch den/die Grundstückseigentümer*in erfolgte.
⁸Dieser ist die Wassermenge zugrunde zu legen, die erstmals während eines 12-monatigen Ablesezeitraumes gemessen werden kann. ⁹Das Messergebnis dieses Ablesezeitraumes ist der künftigen Veranlagung so lange zugrunde zu legen, bis nach Abs. 1 Nr. 1 a verfahren werden kann.

- (4) ¹Von den Wassermengen nach Abs. 1 werden auf Antrag die Wassermengen abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden. ²Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines geeichten und leicht zugänglichen Wasserzählers. ³Die Messeinrichtungen sind durch den/die Grundstückseigentümer*in auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. ⁴Hinter diesem Wasserzähler darf nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

⁵Können die abzusetzenden Wassermengen nicht über Messeinrichtungen ermittelt werden, so sind die Mengen durch Schätzungen zu ermitteln.

⁶Abweichend hiervon werden auf Antrag ohne Nachweis für das Bewässern von Hausgärten in einer Größe von

50 - 200 m ²	10 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 20 m ³ /Jahr
201 – 500 m ²	20 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 40 m ³ /Jahr
über 500 m ²	30 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 60 m ³ /Jahr

abgesetzt.

⁷Das Absetzen von Wassermengen entfällt, wenn sich auf dem Grundstück eine Wasserversorgungsanlage befindet, bei der das Wasser mit einer Motorpumpe gefördert wird und deren Saugrohr einen größeren Durchmesser als 3/4 Zoll (entspricht 1,905 cm) besitzt.

- (5) Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich bei der ebwo AöR zu stellen.
- (6) Von dem Abzug gem. Abs. 3 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Auffüllung der Warmwasserheizungsanlage gebrauchte Wasser ohne Rücksicht auf die Menge,
 - Wassermengen bis zu 60 m³ jährlich, sofern ein geringerer Verbrauch nicht nachgewiesen werden kann,
 - das zur Bewässerung von Hausgärten verwendete Wasser, sofern der Hausgarten weniger als 50 m² Fläche hat.
- (7) Als Schmutzwassermenge im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken mit Abwassergruben oder Kleinkläranlagen die entnommene und bei der Kläranlage angelieferte Abwassermenge.
- (8) ¹Bestehen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Abwassermenge, so haben Anschlussberechtigte auf Anordnung der ebwo AöR Messeinrichtungen, die als zuverlässig anerkannt sind, auf eigene Kosten einzubauen, zu benutzen und von der ebwo AöR überwachen und ablesen zu lassen. ²In diesem Fall sind die Messergebnisse an Stelle des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes der Gebührenrechnung zugrunde zu legen. ³Das gleiche gilt, wenn Anschlussberechtigte mit vorheriger Zustimmung der ebwo AöR als zuverlässig anerkannte Messeinrichtungen einbauen, benutzen und von der ebwo AöR überwachen und ablesen lassen.

§ 5 Entgeltsätze

- (1) Für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 0,60 € je m² Abflussfläche nach § 2.
- (2) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 1,08 € je m³ Schmutzwassermenge nach § 3.
- (3) Die Gebühr für Anlieferungen zur Kläranlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt
bis 3 m³ 50,04 €
und für jeden weiteren m³ 16,68 €

§ 6 Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sowie die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanäle i.S. der Allgem. Entwässerungssatzung) innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes führt die ebwo AöR auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in aus.
- (2) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind wie folgt zu ersetzen:
 - a) ¹Für Anschlüsse, die im Zuge der Herstellung des Straßenkanales erstellt werden, richtet sich die Höhe des Aufwendungsersatzes nach dem Rohrdurchmesser.

Er beträgt bei einem Durchmesser	
bis DN 150	920 €
bis DN 250	1.170 €

²Sofern in Gebieten mit oberirdischer Niederschlagswasserbeseitigung Aufwendungen für Einrichtungen der Niederschlagswasserableitung im Sinne des § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung anfallen, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe auf den/die Grundstückseigentümer*in umgelegt.

³Zur Ermittlung des Aufwendungsersatzes werden dabei die Gesamtaufwendungen eines Straßenzuges durch die Anzahl der hergestellten Anschlüsse geteilt.

- b) Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die nicht unter die Regelung nach Buchstabe a) fallen, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe der ebwo AöR zu ersetzen.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe der ebwo AöR zu ersetzen.
- (4) Der ebwo AöR sind die Kosten für Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 7
Genehmigungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung gem. der Allgemeinen Entwässerungssatzung beträgt bei einem Durchmesser des Grundstücksanschlusses

bis 150 mm	50 €
bis 200 mm	100 €
über 200 mm	155 €
Änderungen während der Ausführung	40 €

§ 8
Überwachungsgebühr

- (1) Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen eine Gebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 bemisst sich wie folgt:

1. Probeentnahme

- 1.1 Entnahme einer Abwasserprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 102 €

- 1.2 Sonstige Probeentnahme 51 €

2. Bestimmung von Parametern durch das städtische Labor

2.1	CSB	15,54 €
2.2	pH-Wert/elektr. Leitfähigkeit	3,33 €
2.3	absetzbare Stoffe	6,65 €
2.4	Nitrit (Teststäbchen)	4,20 €
	Nitrit (Küvettest)	11,25 €
2.5	Nitrat (Teststäbchen)	4,20 €
	Nitrat (Küvettest)	12,78 €
2.6	Ammonium	12,26 €
2.7	Sulfat	11,56 €
2.8	Gesamt-P	16,12 €
2.9	Laton (Gesamt-N)	16,83 €
2.10	Tenside	13,90 €

3. Werden darüber hinaus Abwasserproben zur Analyse an Fremdlabors gegeben, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

- (3) Soweit eine Abwasserprobe auf mehrere Parameter untersucht wird, beträgt die Höchstgebühr 360 €, wenn die Addition der Einzelgebührensätze diesen Betrag übersteigt.
- (4) Für Untersuchungen zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden Gebühren nur erhoben, wenn die Untersuchungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor führen.

§ 9
Abwasserabgabe

- (1) ¹Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz), wälzt die ebwo AöR ab.

²Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabesatz beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1996	15,34 €
ab 01.01.1997	17,90 €

- (2) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die ebwo AöR insoweit abgabepflichtig (Direkteinleiter), so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

§ 10
Beginn und Ende der Entgeltspflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen wurde. ²Erfolgte ein Anschluss ohne Abnahme, gilt als Zeitpunkt des Entstehens der Zahlungspflicht der Erste des Monats, in dem der Hausanschluss hergestellt wurde, sofern der/die Abgabepflichtige nicht einen Nachweis über den tatsächlichen Anschlusszeitpunkt erbringen kann. ³Sie endet mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wurde.

- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Abwasser gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Abholung.

- (3) Für die Genehmigungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und die Überwachungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der in den §§ 7 und 8 genannten Leistungen.

- (4) Der Erstattungsanspruch für den Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 entsteht mit dem Anschluss der Maßnahme.

- (5) ¹Der Abgabeanspruch für die Abwasserabgabe gem. § 9 entsteht mit dem 31.12. des Kalenderjahres. ²Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der ebwo AöR schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11
Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden in Jahresbeträgen festgesetzt. ²Sie werden dabei zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides, fällig.

³Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die auf die vergangenen Fälligkeitstermine entfallenden Gebühren einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

⁴Bis zum Ergehen eines endgültigen Veranlagungsbescheides kann die ebwo AöR Vorauszahlungen erheben. ⁵Die Vorauszahlungen richten sich dabei grundsätzlich nach der Entgeltschuld des Vorjahres. ⁶Die ebwo AöR kann die Vorauszahlung dem Entgelt anpassen, das sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergibt.

- (2) Die Gebühr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Entnahme durch den beauftragten Fuhrunternehmer und wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (4) Der Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig. Die ebwo AöR kann Vorausleistungen erheben.
- (5) Die Abwasserabgabe gem. § 9 wird innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an den Entgeltschuldner fällig.

§ 12 Entgeltschuldner

- (1) ¹Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ist der/die Grundstückseigentümer*in. ²Personen, die über ein Nutzungsrecht, insbesondere im Rahmen eines Miet- oder Pachtverhältnisses, für ein angeschlossenes Grundstück verfügen, haften neben dem/der Grundstückseigentümer*in für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühr. ³Erfolgte während eines Erhebungszeitraumes ein Eigentumswechsel, hat der/die bisherige Eigentümer/in die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. ⁴Sofern hierbei die Grundlagen für die Gebühr nicht genau ermittelt werden können, werden diese geschätzt.
- (2) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist der/die Grundstückseigentümer*in oder der/die Betriebsinhaber*in.
- (3) Gebührenpflichtig für die Genehmigungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist der/die Grundstückseigentümer*in oder Antragsteller*in.
- (4) Erstattungspflichtiger für den Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist der/die Grundstückseigentümer*in zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme.
- (5) Abgabepflichtig für die Abwasserabgabe gem. § 9 ist, wer im Berechnungszeitraum Grundstückseigentümer*in oder Abwassereinleiter*in ist.
- (6) ¹Mehrere Entgeltpflichtige haften gesamtschuldnerisch. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Entgeltschuldner*innen gesamtschuldnerisch. ²Der Bescheid über die gesamte Entgeltforderung kann an den/die Verwalter*in gerichtet werden.

§ 13
Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt (Abwasserentgeltsatzung) vom 02.01.1996 außer Kraft.

Worms, den 15.12.2021

Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Andreas Oberhaus
Kfm. Vorstand

Hans-Dieter Gugumus
Techn. Vorstand

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) ¹Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpenanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

²Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 – 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.

Die Stadtkasse Worms bietet an:



Mercedes Vaneo 1.7 CDI - Bastlerfahrzeug -

197.348 km // 91 PS // EZ 19.03.2004 // 5 Sitzer // Diesel //
Klima // Sitzheizung // Mittelarmlehne // erweiterbar um zwei Sitzplätze
in der 3. Sitzreihe // 2 neue Winterreifen im Fahrzeug vorhanden

Das Fahrzeug weist folgende Mängel auf: Rost an allen Radkästen und
am Griff der Heckklappe, Lackschaden über Bremslicht, Scheinwerfer
blind vorne links, Stoff Fahrersitz beschädigt, Rücksitze stark verschmutzt

Fahrzeugpapiere sind vorhanden, allerdings **keine Fahrzeugschlüssel!**
Fahrzeug wurde geöffnet. Es ist **nicht fahrbereit!**

Mindestgebot: 90 €

Für alle Fahrzeuge ist eine Besichtigung nach Terminvereinbarung möglich.
Weitere Bilder können auf Anfrage versendet werden.

Alle Artikel sind im Internet (mit Bild) unter www.zoll-auktion.de zu finden.
Angebote können dort abgegeben werden.

Die Auktion läuft bis Montag, 10.01.2022.



2 – Finanzen
2.05 - Vollstreckung
im Auftrag
gez. Ralph-Peter Lahr

Hinweis:

Öffentliche Ausschreibungen werden ab sofort nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Worms veröffentlicht.

Sie sind auf der städtischen Internetseite (<https://www.worms.de/neu-de/zukunft-gestalten/planen-und-bauen/ausschreibungen/>) und unter www.auftragsboerse.de einsehbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!